

Feststellung gemäß § 5 UVPG

Nordland Papier GmbH

— Bek. d. GAA Oldenburg v. 23.06.2020 — 31.15-40211/1-6.2.1-3; OL 20-050-02 —

Die Firma Nordland Papier GmbH, 26892 Dörpen, Nordlandallee 1, hat die Erteilung einer 2. Teilgenehmigung (TG) gemäß § 8 BImSchG zur wesentlichen Änderung ihrer Anlage zur Herstellung von Papier, Karton oder Pappe durch Errichtung und Betrieb eines neuen Kombi-Heizkraftwerkes am Standort in 26892 Dörpen, Nordlandallee 1, Gemarkung Dörpen, Flur 29, Flurstück 18/104 und 18/105 beantragt.

Der Firma Nordland Papier GmbH wurde am 20.07.2011 eine immissionsschutzrechtliche 1. Teilgenehmigung (TG) zur Errichtung des ersten Teils eines erdgasbefeuerten Kombi-Heizkraftwerkes und dessen Anbindung an die bestehende Papierfabrik erteilt. Das Vorhaben wurde bisher nicht umgesetzt.

Das genehmigte Kombi-Heizkraftwerk soll in Anpassung an den betriebsinternen Energiebedarf und deren Produktionsabläufe der Papierproduktion konzeptionell geändert und die Feuerungswärmeleistung von 456 auf 349 MW reduziert werden. Die Errichtung eines wesentlichen Teiles des geänderten Gas- und Dampfturbinen-Heizkraftwerkes soll im Rahmen einer 2. TG, der Betrieb der Anlage in weiteren Teilgenehmigungen zugelassen werden.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß den §§ 5, 9 Abs. 1 Nr. 2 UVPG i. V. m. Nummer 6.2.1 der Anlage 1 UVPG - Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Papier oder Pappe mit einer Produktionskapazität von 200 t oder mehr je Tag – und Nummer 1.1.1 der Anlage 1 UVPG - Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas durch den Einsatz von Brennstoffen in einer Verbrennungseinrichtung mit einer Feuerungswärmeleistung von mehr als 200 MW - durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht.

Die Vorprüfung nach Maßgabe der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist.

Begründung:

Die Antragstellerin hat in den vorgelegten Unterlagen zur allgemeinen Vorprüfung die Merkmale des Änderungsvorhabens, des Standorts sowie der möglichen Umweltauswirkungen unter Beifügung entsprechender Gutachten umfassend dargestellt. Der durch die 1. TG für das Kombi-Heizkraftwerk gesteckte Rahmen im Hinblick auf die Umweltauswirkungen wird durch die

geänderte Anlagenkonzeption der beantragten 2. TG eingehalten. Zusätzliche oder andere Vorhabenauswirkungen entstehen nicht, teilweise kommt es zu einer Reduzierung der Auswirkungen. Im Hinblick auf den unveränderten Vorhabenstandort war festzustellen, dass die besonderen Schutzkriterien im Sinne der Nr. 2.3.1 bis 2.3.11 der Anlage 1 entweder nicht vorhanden oder durch das Vorhaben nicht oder nicht relevant betroffen werden.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.